

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 072/SSR/2021



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	19.07.2021	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	06.09.2021	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Rechtsmittel gegen Versagung der Genehmigung des
Teilschulnetzplanes Grundschulen in Eilenburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beauftragt den Oberbürgermeister, den an den Landkreis Nordsachsen ergangenen Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 30. November 2020 über die Genehmigung des Teilschulnetzplans allgemeinbildende Schulen Landkreis Nordsachsen 2019 (Geschäftszeichen: 22-6421/13/7) hinsichtlich der unter Ziffer 1 a) getroffenen Aussagen einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen, soweit er die Planaussagen zum Grundschulstandort Eilenburg nicht genehmigt und dem Landkreis Nordsachsen deren rechtskonforme Überarbeitung aufgibt.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 23a Abs. 3 u. 4 SächsSchulG haben die Landkreise im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern Schulnetzpläne unter anderem für die Grundschulen aufzustellen. Dieser Pflicht ist der Landkreis unter anderem auch für die Grundschulen in Eilenburg nachgekommen. Dieser Teilschulnetzplan unterlag nach § 23a Abs. 6 SächsSchulG der Genehmigung durch das Kultusministerium. Die Genehmigung wurde hinsichtlich der Aussagen zu den Grundschulbezirken in Eilenburg verweigert.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde überprüft bei der Genehmigung die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulgesetzlichen und schulfachlichen sowie den sich aus dem Staatshaushaltsplan ergebenden Maßnahmen, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates Sachsen möglich ist.

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde folgt aus der Erkenntnis, dass bei Aufhebung der Schulbezirke eine Eingangsklasse „gespart“ werden kann, die Rechtswidrigkeit der Schulnetzplanung und mittelbar auch unserer Schulbezirkssatzung.

Mit dieser Interpretation konterkariert die Aufsichtsbehörde eine ausdrückliche und einmütige Entscheidung des Sächsischen Landtags.

Die Staatsregierung brachte unter dem 6. Mai 2016 einen Gesetzentwurf in den Landtag zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen ein (Sächsischer Landtag, Drs. 6/5078). Die Entwurfsfassung des § 25 Abs. 3 SächsSchulG sah vor, dass der Schulträger Einzelschulbezirke durch Satzung nur noch mit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bestimmen dürfe. Die Genehmigung könne verweigert werden, wenn die Schulbezirkszuordnung der Schüler nicht eindeutig sei oder wenn der Zuschnitt der Schulbezirke zu einer Klassenmehrbiildung gegenüber der mindestens notwendigen Klassenzahl bezogen auf das Gesamtschüleraufkommen in einer Klassenstufe im Schulträgergebiet führt. Komme es zu keiner Bestimmung durch den Schulträger, die den Genehmigungserfordernissen entspreche, dann könne die Schulaufsichtsbehörde einen Schulbezirk festlegen oder verändern (Sächsischer Landtag, Drs. 6/5078, Seite 18).

Zur Begründung führte die Staatsregierung aus, dass mit dieser Vorschrift der Schulträger angehalten werden solle, den Schulbezirkzuschnitt zu optimieren; außerdem könne die Schulaufsichtsbehörde so Einfluss auf die Schulbezirksbildung nehmen. Bislang habe eine Schulbezirksveränderung vorausgesetzt, dass sich der Schulträger freiwillig daran beteilige. Die Schulaufsichtsbehörde habe keine Befugnis gehabt, hier gegen den Willen der Gemeinde regulierend einzugreifen. Diese Befugnis werde mit der Novellierung nunmehr geschaffen (Sächsischer Landtag, Drs. 6/5078, Seite 58). Weigere sich der Schulträger, seine Schulbezirke optimiert zu schneiden, dann könne die Schulaufsichtsbehörde nunmehr die Genehmigung der Schulbezirkssatzung verweigern und selbst einen Schulbezirk festlegen oder verändern. Dies betreffe (2016) potentiell 77 Schulträger (Sächsischer Landtag, Drs. 6/5078, Seite 58 f.). Eine solche Regulierung der Schulbezirkbildung sei im öffentlichen Interesse erforderlich. So könnten personalintensive Einzelschulbezirke mit Schülerzahlen unterhalb des Richtwertes zur Klassenbildung vermieden werden. Die vorgesehene Ermächtigung stelle einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, der jedoch seine Rechtfertigung in Art. 7 Abs. 1 GG habe. Von der Ermächtigung dürfe nur Gebrauch gemacht werden, wenn es der Schulträger unterlasse, die für eine funktionierende Schulorganisation erforderlichen Beschlüsse zu fassen und umzusetzen (Sächsischer Landtag, Drs. 6/5078, Seite 96).

Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Schule und Sport vom 6. April 2017 (und mitberatend die Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses

vom 30. März 2017) folgte diesem Gesetzesvorschlag nicht, sondern brachte § 25 Abs. 3 SächsSchulG (E) in der nunmehr auch in Kraft getretenen Fassung in den Landtag ein. Der avisierte Genehmigungsvorbehalt für die Schulaufsichtsbehörde und deren vorgesehene Befugnisse in Bezug auf den kommunalen Erlass von Schulbezirkssatzungen wurden ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen (Sächsischer Landtag Drs. 6/9118, Seite 33). Ein wichtiger Schwerpunkt sei gewesen, an den vorhandenen Schulstrukturen festzuhalten. Grundschulbezirke sollten in Verantwortung der Kommunen festgelegt werden (Sächsischer Landtag, Drs. 6/9118, Seite 72). In der Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses heißt es dazu: „Sowohl das Satzungserfordernis als auch der Genehmigungsvorbehalt für die Schulaufsichtsbehörde entfallen. Demnach kann der Schulträger die Schulbezirksbildung wie bisher ohne Regulierung durch die Schulaufsichtsbehörde vornehmen“ (Sächsischer Landtag, Drs. 6/9118, Anlage 1, Seite 35).

Die zweite Beratung des Entwurfs und der abändernden Beschlussempfehlung fanden am 11. April 2017 im Landtag statt. Für die Regierungskoalition führte der Abgeordnete Bienst u. a. aus: „Zur kommunalen Selbstverwaltung: Kommunen legen auch weiterhin in Eigenverantwortung Grundschulbezirke fest. ... (Beifall der CDU, der SPD sowie der Staatsregierung)“. (Die vorstehenden Absätze zum Gesetzgebungsverfahren stammen von der Stadtverwaltung Delitzsch).

Aus dem Gesetzgebungsverfahren ist zu folgern, dass die Schulbezirksentscheidung Angelegenheit der Gemeinden bleiben sollen. Sie sind von den Landkreisen und Aufsichtsbehörden als Rechtsvorschriften zu beachten.

Da die Stadt durch die Entscheidung des Kultusministeriums in ihren Rechten aus § 25 verletzt und eingeschränkt wird, sollte dieser Eingriff abgewehrt werden.

finanzielle Auswirkungen

ja ☒nein ☐

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	